

News 01/19

In eigener Sache
Neues zu Compliance & Risk Management
B2B: Ihre Rubrik
Glossar

In eigener Sache

1. Datenaustausch mit Bloomberg

Die LLB Swiss Investment AG hat sich schon früh dem Trend hin zur Prozessautomatisierung – heute wohl unter dem Schlagwort "Digitalisierung" in aller Munde – verschrieben und dies im Verbund mit externen Spezialisten zum Vorteil der Kunden konsequent umgesetzt. Ein solches "Digitalisierungsbeispiel" ist die **technische Anbindung an die PORT <GO>-Funktion von Bloomberg**. Dadurch können unsere Kunden die Rohdaten ihrer Fondsportfolios täglich in Bloomberg eingespielen haben und auf dieser Basis **verschiedenste Portfolio- und Risikoanalysen vornehmen**.

Gemäss Bloomberg war die LLB Swiss Investment AG in der Schweiz eine Pionierin, mit der dieser Datentransfer etabliert werden konnte. Heute dient Bloomberg dieser Setup gar als Basis für vergleichbare Kooperationen mit anderen Finanzdienstleistern in der Schweiz. Entsprechend führen wir neuerdings Bloomberg auch als Partner auf unserer Website auf.

2. Fonds Powerhouse der FL-A-CH-Region

Seit gut einem Jahr sind wir als Schweizer Fondsleitung **Teil der LLB-Gruppe** (Liechtensteinische Landesbank). Während wir das lokale Private-Label-Fondsgeschäft im gewohnt unternehmerischen und autonomen Stil weiterverfolgen, sind wir heute gleichzeitig auch **ins "LLB Fonds Powerhouse der FL-A-CH-Region" eingebettet**. Zum Vorteil unserer Kunden können wir nun **Fondsdienstleistungen** nicht nur in der Schweiz, sondern **auch in Europa – Stichwort UCITS-Fonds – anbieten**. Im Beratungsprozess für einen neuen Fonds berücksichtigen wir somit auch die europäische Dimension und involvieren unsere Spezialisten in Liechtenstein oder Österreich entsprechend.

Das LLB Fonds Powerhouse der FLACH Region		
		
Schweiz LLB Swiss Investment AG <ul style="list-style-type: none"> • Gegründet 1995 • 12 Mitarbeitende • Unterstützte Fondstypen: <ul style="list-style-type: none"> • Effektenfonds • Übrige Fonds für trad. Anlagen • Übrige Fonds für alternative Anlagen • Depotbanken: <ul style="list-style-type: none"> • Julius Bär • UBS • J. Safra Sarasin • Frankfurter Bankgesellschaft • Basler Kantonalbank 	Liechtenstein LLB Fund Services AG <ul style="list-style-type: none"> • Gegründet 2001 • 27 Mitarbeitende • Unterstützte Fondstypen: <ul style="list-style-type: none"> • UCITS • AIF • IU (<u>Fondstyp</u> nach Liechtensteiner Recht) • Die Liechtensteinische Landesbank agiert als Depotbank 	Österreich LLB Invest KAG <ul style="list-style-type: none"> • Gegründet 1986 • 33 Mitarbeitende • Unterstützte Fondstypen: <ul style="list-style-type: none"> • UCITS • AIFM • Spezialfonds (<u>Fondstyp</u> nach österreichischem Recht) • LLB Immo KAG <ul style="list-style-type: none"> • 12 Mitarbeitende • Immobilienfonds • Die LLB Österreich AG agiert als Depotbank
<ul style="list-style-type: none"> • Rund CHF 30 Mia. AuA 		<ul style="list-style-type: none"> • Rund 600 betreute Fonds

3. B2B-Beitrag zu Depotbanken

In der Zeitschrift B2B, Ausgabe Juni 2019, haben wir in einem **Fachbeitrag** die **Thematik der freien Depotbankwahl bei Private-Label-Fonds** beleuchtet. Wir stellen fest, dass sich die von der LLB Swiss Investment AG schon länger verfolgte Strategie der freien Depotbankwahl im Schweizer Fondsmarkt immer mehr als Standard durchsetzt. Grund dafür sind verschiedene Entwicklungen wie

- die erhöhte technische Flexibilität zwischen den Systemen der Fondsleitungen und der Depotbanken;
- das Bedürfnis der Private-Label-Fonds-Kunden, den im jeweiligen Bereich für sie optimalsten Dienstleister auszuwählen;
- die gesteigerten Anforderungen an die Qualität der "Checks and Balance" und an die Transparenz zwischen Fondsleitung und Depotbank.

Der Artikel in B2B ist in voller Länge auf unserer Website www.llbswiss.ch unter "Aktuelles" verfügbar.

4. Nachweis zur Aktienquote nach deutschem Steuerrecht (InvStG)

Die **LLB Swiss Investment AG** berechnet in Zusammenarbeit mit **PwC Deutschland** die **Aktienquote** nach deutschem Steuerrecht für die vom Fondssponsor gewünschten Fonds. Beim Einhalten einer gewissen Aktienquote während eines Kalenderjahres kann dies zu einer für die Anleger vorteilhaften Klassifizierung des Fonds und folglich einer steuerlichen Teilfreistellung führen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Newsletter 2017 / 2 (unsere bisherigen Newsletters finden Sie auf unserer Website www.llbswiss.ch im Bereich "Aktuelles").

In diesem Zusammenhang haben wir auf unserer Website www.llbswiss.ch bei allen betroffenen Fonds unter den "Fondsinformationen" einen **Link zu einer separaten Website von PwC hinzugefügt** (siehe Spalte "Aktienquote InvStG vorletzter NAV"). Auf dieser separaten Website wird die **Entwicklung der Aktienquote** während des Kalenderjahres sowie die **steuerliche Klassifizierung des Fonds** gezeigt. Zudem kann ein **"steuerliches Informationsblatt"** heruntergeladen werden, das die steuerliche Klassifizierung des Fonds festhält und als Nachweis **für** die deutschen **Steuerbehörden** dient.

5. Elektronische Einreichung von FINMA-Gesuchen

Seit Anfang 2019 hat die LLB Swiss Investment AG in ihren FINMA-Genehmigungsprozess die **elektronisch zertifizierte Unterzeichnung (mittels "SuisseID")** von Dokumenten integriert. Dadurch werden vorerst im Geschäftsbereich "Vertretung von ausländischen Fonds" die FINMA-Gesuche nur noch elektronisch eingereicht, was letztlich für unsere Kunden auch zu **reduzierten FINMA-Gebühren** führt.

Derzeit arbeiten wir an der zusätzlichen Umsetzung dieser digitalisierten FINMA-Gesuchseinreichung im Geschäftsbereich "Privat Label Fonds". Wir rechnen damit, im laufenden Jahr auch in diesem Geschäftsbereich die Gesuche elektronisch unterzeichnet einreichen und somit tiefere FINMA-Gebühren für unsere Kunden erzielen zu können.

Neues zu Compliance & Risk Management

1. Aktueller Stand zu FIDLEG / FINIG und deren Verordnungen

In unserem letzten Newsletter 2018 / 2 haben wir die wesentlichen Veränderungen bezüglich FIDLEG und FINIG erläutert. Nachfolgend halten wir den aktuellen Stand dieser Gesetzes- und Verordnungswerke fest.

Die beiden Gesetze **FIDLEG und FINIG werden per 1. Januar 2020 in Kraft treten**. Nachdem die Anhörungsfrist der beiden entsprechenden Verordnungen des Bundesrates (FIDLEV und FINIV) am 6. Februar 2019 ausgelaufen ist, rechnet man damit, dass die finalen Fassungen von **FIDLEV und FINIV** voraussichtlich im November 2019 publiziert werden. Es wird erwartet, dass diese Verordnungen **ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft treten** werden.

Die FINMA ihrerseits wird nur eine Verordnung zum FINIG erstellen (FINIV-FINMA), jedoch keine zum FIDLEG. Die Anhörung zur FINIV-FINMA kann erst nach der Publikation der FINIV erfolgen, die im November 2019 erwartet wird. Dadurch kann mit einer finalen Fassung der **FINIV-FINMA** im Mai / Juni 2020 beziehungsweise mit ihrer **Inkraftsetzung per 1. Juli 2020 gerechnet** werden.

2. Vermögensverwalter nach FINIG und Fondsauflegung

Gemäss FINIG wird es ab dem 1. Januar 2020 einem **"Vermögensverwalter nach FINIG" (heutige "unabhängiger Vermögensverwalter")** erlaubt sein, einen **Schweizer Fonds zu verwalten**, ohne eine zusätzliche Bewilligung zu beantragen. Der entsprechende Fonds muss dazu jedoch folgende Bedingungen erfüllen:

- Die **Vermögenswerte im Fonds** dürfen **nicht mehr als CHF 100 Mio.** (inklusive Hebelwirkung) **oder** nicht mehr als **CHF 500 Mio.** (ohne Hebelwirkung – und der Fonds darf in den ersten 5 Jahren kein Anrecht auf Rückzahlung gewähren) betragen;
- Der **Fonds ist nur für qualifizierte Anleger** zugänglich – dazu gehören zum Beispiel Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter sowie Verwalter von Kollektivvermögen, Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmungen mit professioneller Tresorerie oder solche, die gewisse Grössenkriterien erfüllen, sowie Privatkunden mit einem Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag.

Gerade unter der **Optik von FIDLEG** ist es für einen "Vermögensverwalter nach FINIG" **sehr interessant**, seine **Kundengelder** (oder Teile davon) künftig **mit Hilfe eines Fonds zu verwalten**. Dabei kann der "Vermögensverwalter nach FINIG" die zu verwaltenden Vermögen seiner Kunden in einem Fonds zusammenlegen (poolen), wodurch effektiv nur noch das Vermögen des Fonds verwaltet werden muss. Die Vermögensverwaltungsverträge mit den Kunden bleiben bestehen, damit diese weiterhin als qualifizierte Anleger gelten.

Weshalb ist die Fondslösung interessant? Nachfolgend sind ein paar Vorteile beziehungsweise **Erleichterungen** aufgeführt.

- Die **Eignungsprüfungen** für die Kunden sind einfacher und sicherer durchzuführen (der Kunde hält im Wesentlichen Anteilsscheine des Fonds im Portfolio, wobei die Fondsdokumente ein klares Anlegerprofil offenlegen – zudem ist nur die Fondsinvestition beziehungsweise sind nicht verschiedene Direktanlagen zu überprüfen).
- Grundsätzlich fallen **keine Stempelsteuern oder Mehrwertsteuern** an.
- Die Wahrnehmung gewisser gesetzlicher **Meldepflichten** (zum Beispiel börsenrechtliche Meldepflichten oder Meldepflichten bezüglich Derivathandel) werden **durch die Fondsleitung sichergestellt**.
- Der **Fonds** selbst kann **als Marketing Tool** verwendet werden (zum Beispiel Präsentation des Track Records).

Für "Vermögensverwalter nach FINIG", die von dieser Opportunität profitieren möchten, skizzieren wir nachstehend das Bewilligungsvorgehen mit einer möglichen Zeitplanung. Dabei gehen wir auf der Zeitachse davon aus, dass der "Vermögensverwalter nach FINIG" schnellstmöglich die Bewilligung für einen Fonds erlangen möchte und die neuen Verordnungen (FIDLEV und FINIV) wie erwartet im November 2019 publiziert werden.

In sechs Schritten zu Ihrem Fonds:

Schritt	Zeitachse	Aktivität
1	Dezember 2019 bis Februar 2020	Vorbereitung FINMA-Gesuch zum "Vermögensverwalter nach FINIG" – es ist zu prüfen, ob für die Erstellung des Gesuches ein externer Berater (auf Wunsch können wir Ihnen entsprechende Kontakte vermitteln) beigezogen werden soll (zum Gesuch gehören die angepassten Statuten, das Organisationsreglement und Weisungswesen sowie der Anschluss der Gesellschaft bei einer Aufsichtsorganisation und Ombudsstelle)
2	Januar bis Februar 2020	Vorbereitung FINMA-Gesuch für einen Schweizer Fonds durch eine Schweizer Fondsleitung (zum Beispiel durch die LLB Swiss Investment AG)
3	Februar/März 2020	Einreichung der beiden FINMA-Gesuche – als "Vermögensverwalter nach FINIG" sowie für den Schweizer Fonds (parallele Einreichung)
4	März bis Mai 2020	Prüfung der beiden Gesuche durch die FINMA , Beantwortung von Fragen der FINMA
5	Mai 2020	Erhalt FINMA-Genehmigungen als "Vermögensverwalter nach FINIG" und für den Schweizer Fonds

6	Ab Juni 2020	Lancierung des Schweizer Fonds beziehungsweise dessen Vermögensverwaltung durch den "Vermögensverwalter nach FINIG" kann vorgenommen werden
---	--------------	--

3. Vertriebszulassung für Schweizer Fonds in Singapur

Nachdem die LLB Swiss Investment AG bereits einige ihrer **"Effektenfonds" zum Vertrieb an Retailkunden in Deutschland und Liechtenstein** erfolgreich registriert hat (mit Verweis auf unsere Newsletter 2014 / 1 und 2018 / 2), konnte anfangs 2019 ein weiterer Fonds zum **Vertrieb an gewisse professionelle Kunden in Singapur** (sogenannte "accredited investors") registriert werden. Das Zulassungsverfahren dauert lediglich 1 bis 2 Wochen und kostet initial rund CHF 3'000 und anschliessend jährlich zirka CHF 1'500 (jeweils inklusive Aufsichtsgebühren).

Mit dieser **Produkte-Registrierung** darf der Fonds in Singapur zum Beispiel Banken, Versicherungen, bewilligten Finanzinstituten, HNWI (Vermögen grösser als SGD 2 Millionen oder Einkommen grösser als SGD 300'000) oder grösseren Gesellschaften (Eigenkapital grösser als SGD 10 Millionen) angeboten werden.

Schliesslich gilt aber festzuhalten, dass der **Vertriebsträger** selbst ebenfalls abklären muss, ob er für seine Vertriebstätigkeit in Singapur eine entsprechende Bewilligung der lokalen Aufsichtsbehörde benötigt.

4. Börsenäquivalenz Schweiz-EU

Die EU macht die Anerkennung der Schweizer Börsenregulierung ("Börsenäquivalenz") vom Abschluss des Institutionellen Rahmenabkommens zwischen der EU und der Schweiz abhängig. Diesbezüglich hat die **EU** mitgeteilt, dass diese **Anerkennung befristet bis Ende Juni 2019 Gültigkeit** hat. Einzelne Experten sagen bereits eine weitere Verlängerung dieser Anerkennung bis Ende Oktober 2019 voraus. Doch was passiert danach, falls diese Börsenäquivalenz nicht verlängert wird oder wegfällt?

Bei einer **Aberkennung der Schweizer Börsenregulierung** dürften EU-Wertpapierfirmen den Handel von in der Schweiz kotierten Aktien nicht mehr über die Schweizer Börsen tätigen, sondern müssten grundsätzlich auf Handelsplätze in der EU oder andere von der EU anerkannte Handelsplätze ausweichen (sofern solche Handelsplätze vorhanden sind).

Als Reaktion darauf und zum **Schutz und Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur** hat der Bundesrat die **"Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz"** per 30. November 2018 in Kraft gesetzt. Die Folge dieser Verordnung ist, dass Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (inklusive Genussscheine und Partizipationsscheine), die in der Schweiz kotiert sind, nur noch in der Schweiz oder an einem von der FINMA anerkannten ausländischen Handelsplatz gehandelt werden dürfen. Und die Anerkennung der EU-Handelsplätzen ist so lange gegeben, wie die Schweizer Börsenregulierung von der EU ebenfalls als gleichwertig anerkannt wird.

Das würde dazu führen, dass nach einer allfälligen Aberkennung der Schweizer Börsenregulierung durch die EU auch umgekehrt die **EU-Handelsplätze durch die Schweiz nicht mehr anerkannt** würden. Dadurch dürften in der Schweiz kotierte Aktien auch nicht mehr an einem EU-Handelsplatz gehandelt werden. Die Folge wäre, dass den EU-Wertpapierfirmen **nur noch die Schweizer Börsen für den Handel in solche Schweizer Aktien zur Verfügung** stehen würden. Und in solchen Fällen, wo kein anderer von der EU anerkannte Handelsplatz vorhanden ist, dürfen die Aktien von Schweizer Gesellschaften weiterhin durch EU-Wertpapierfirmen an den Schweizer Börsen gehandelt werden.

Was wäre aber in einem solchen Fall die Folge für die LLB Swiss Investment AG beziehungsweise unsere Vermögensverwalter und die beauftragten Broker? Die von unseren Asset Managern beauftragten Broker dürften die Aktien von Schweizer Gesellschaften nur noch über die Schweizer Börse oder andere von der FINMA anerkannte Börsenplätze abwickeln. Dazu würden dann die EU-Handelsplätze vorläufig nicht mehr gehören.

Und wie würden die wichtigen Handelsplätze in UK nach einem allfälligen BREXIT behandelt? Sofern im Vereinigten Königreich die Schweizer Handelsplätze als äquivalent betrachten würden, erhielten alle UK-Handelsplätze ebenfalls eine Anerkennung von der Schweiz. Dadurch wären die UK-Handelsplätze weiterhin uneingeschränkt nutzbar.

5. Anerkennung der UK-Derivateregulierung nach BREXIT (FINFRAG)

Zur Erfüllung der Pflichten beim Handel mit Derivaten unter ausländischem Recht bedarf es neben der Anerkennung ausländischer Finanzmarktinfrastrukturen einer Gleichwertigkeitsanerkennung des ausländischen Rechts durch die FINMA (Art. 95 FINFRAG). Diesbezüglich hat die FINMA in ihrer Aufsichtsmitteilung 01 / 2016 folgende **Regelbereiche der EU für vorläufig gleichwertig anerkannt**:

- Abrechnung von OTC-Derivatgeschäften über eine zentrale Gegenpartei (Art. 4 EMIR);
- Meldung von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister (Art. 9 EMIR);
- Risikominderung bei OTC-Derivatgeschäften (Art. 11 EMIR).

Die vorläufige Gleichwertigkeitsanerkennung ermöglicht den von den schweizerischen Pflichten erfassten Gegenparteien eine Erfüllung dieser Pflichten nach den europäischen Regeln.

Mit einem **allfälligen BREXIT** wird das **Vereinigte Königreich** aus diesem Anwendungsbereich von EMIR (European Market Infrastructure Regulation) fallen. Das Vereinigte Königreich wird aber auf Grundlage des "European Union (Withdrawal) Act 2018" und dem "**EMIR Transpositionsgesetz**" die EMIR-Vorgaben in nationales Recht überführen. Vor diesem Hintergrund anerkennt die FINMA die Derivateregulierung des Vereinigten Königreiches bezüglich Abrechnungspflicht, Meldepflicht und Risikominderungspflicht **vorläufig ebenfalls als gleichwertig**. Somit sind die vorgenannten Pflichten gemäss FINFRAG ebenfalls als erfüllt zu betrachten, sofern die Gegenpartei diese Vorgaben nach UK-Recht vornimmt.

6. Revision GwG / GwV-FINMA

Aufgrund von FATF-Empfehlungen (Financial Action Task Force – die Schweiz ist Mitglied dieser Task Force) werden das Geldwäschereigesetz ("GwG"), die Geldwäschereiverordnung-FINMA ("GwV-FINMA") sowie die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken ("VSB") überarbeitet. Das revidierte GwG tritt voraussichtlich 2021 in Kraft, die GwV-FINMA sowie die VSB ("VSB 20") jedoch bereits per 1. Januar 2020.

Einer der wesentlichsten Änderungen ist der angepasste Geltungsbereich des GwG, der neu **Fondsleitungen** und **Verwalter von Kollektivvermögen** konsequent den "Finanzintermediären" zuordnet. Dadurch fallen Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen künftig **immer in den Geltungsbereich des GwG**.

Bis anhin ist definiert, dass Fondsleitungen nur dann in den Geltungsbereich des GwG fallen, wenn sie Anteilskonten führen oder selbst Anteile von kollektiven Kapitalanlagen vertreiben, und die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur dann, wenn sie selbst Anteile von kollektiven Kapitalanlagen vertreiben.

Diese Änderung hat zur Folge, dass Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen allenfalls ihre interne Organisation (zum Beispiel beim Betreiben von ausländischen Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften) und das entsprechende Weisungswesen (zum Beispiel für die Senkung des Schwellenwerts bei der Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen von CHF 25'000 auf CHF 15'000 Franken) im Bereich der Geldwäschereibekämpfung überprüfen und anpassen müssen. Diese neuen Vorgaben sind **bereits ab 1. Januar 2020 anwendbar**, da sie unter dem Einfluss der Einführung von FINIG steht.

7. Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz

Die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes wird in zwei Teilen durchgeführt.

In einem **ersten Teil** der Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes hat der Bundesrat das **Schengen-Datenschutzgesetz (SDSG) auf den 1. März 2019 in Kraft gesetzt**. Damit wurden die bezüglich der Schengen-Zugehörigkeit notwendigen Anpassungen an das europäische Recht vorgenommen. Dabei erhält der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) neu Untersuchungs- und Verfügungskompetenz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstandes in Strafsachen. Zudem werden auch genetische und biometrische Daten explizit als besonders schützenswerte Personendaten aufgeführt. Das SDSG regelt primär die Datenbearbeitungen durch die zuständigen Bundesorgane bei der Schengener Zusammenarbeit.

In einem **zweiten Teil** soll das Schweizer Datenschutzgesetz auf das Internet-Zeitalter ausgerichtet und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden. Mit der **Anpassung der Gesetzgebung ans europäische Recht (GDPR und ePrivacy Regulation)** soll zudem sichergestellt werden, dass die grenzüberschreitende Datenübermittlung zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ohne zusätzliche Hürden möglich bleibt. Die Bearbeitung der Gesetzesvorlage wird voraussichtlich in der Sommersession 2019 im Nationalrat behandelt. Der **Termin der Inkraftsetzung** dieser Totalrevision ist derzeit **noch offen**.

8. Neue Formen der Umwandlung und Spaltung von Schweizer Fonds

Die FINMA genehmigte 2018 zum ersten Mal eine **Umwandlung** eines vertraglichen Anlagefonds in das Anlegerteilvermögen einer fremdverwalteten SICAV. Bei diesem Vorgang wird die Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage von einer vertraglichen in eine gesellschaftsrechtliche umgewandelt. Zum Zeitpunkt der Umwandlung erhalten die Anleger anstelle ihrer bisherigen Anteile neu Aktien der SICAV.

Die FINMA genehmigte 2018 ebenfalls zum ersten Mal die **Spaltung** einer kollektiven Kapitalanlage in zwei separate kollektive Kapitalanlagen. Bei der Spaltung wird zwischen "Abspaltung" und "Aufspaltung" unterschieden. Bei einer "**Abspaltung**" überträgt der übertragende Fonds einen Teil des Vermögens auf einen anderen Fonds und bleibt selbst bestehen. Im Rahmen der "**Aufspaltung**" wird das gesamte Vermögen des übertragenden Fonds aufgeteilt und auf andere Fonds übertragen, wobei der übertragende Fonds ohne Liquidation aufgelöst wird.

Bei solchen Umstrukturierungen **dürfen weder dem Fonds noch dem Anleger Kosten erwachsen**. Zudem muss die Verwaltung bei der bisherigen Fondsleitung verbleiben. Und schliesslich müssen die Fondsdokumente vor der Umstrukturierung die Umwandlung beziehungsweise Spaltung vorsehen.

9. EU Aktionsplan zu "Sustainable Finance"

Das Thema "Sustainable Finance" (nachhaltiges Anlegen) ist derzeit sehr populär und wird auf **politischer Ebene in der EU mit hoher Priorität behandelt**. Es gibt Bestrebungen, wonach gewisse regulatorische Anforderungen zu "Sustainable Finance" unter anderem in MIFID II, AIFMD und UCITS festgeschrieben werden sollen. Dazu gehören Ideen wie die zwingende Integration von ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) in den Anlageentscheidungsprozess oder die Offenlegung von Informationen darüber, wie "Sustainable Finance" in den Unternehmen umgesetzt wird. Aktuell ist man sich aber noch nicht einig, wie diese regulatorischen Anforderungen im Asset Management konkret aussehen sollen, und es sind bis heute noch keine solchen regulatorischen Anforderungen in Kraft gesetzt worden.

In der **Schweiz** gibt es heute diesbezüglich **zwei gesetzliche Vorgaben**: das "**Kriegsmaterialgesetz**" (Verbot der direkten und indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial) sowie die "**Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften**" (aktives Abstimmungsverhalten von Vorsorgeeinrichtungen zu den Vergütungen von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungsmitgliedern). Derzeit sind in der Schweiz keine regulatorischen Pläne auf nationaler Ebene bekannt, die weitergehende Anforderungen an das Asset Management hinsichtlich "Sustainable Finance" stellen würden.

Obwohl aktuell die regulatorischen Anforderungen zu diesem Thema noch nicht sehr weit gehen, hat der Markt bereits selbständig solche entwickelt. **Nachhaltige Anlagefonds sind 2018 am deutlichsten gewachsen**, was in erster Linie auf eine vermehrte systematische Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Asset Management zurückzuführen ist. Dabei ist die **Integration von ESG-Themen** der am häufigsten angewandte Anlageansatz. Auf der Nachfrageseite (Investoren) sind es **primär institutionelle Anleger** wie Banken, Versicherungen und Pensionskassen, die ihre Gelder vermehrt unter Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsaspekten anlegen wollen** und entsprechende Anlageprodukte suchen.

B2B: Ihre Rubrik

Vertrieb von Schweizer Fonds im Ausland - Anforderungen an Marketing Unterlagen

Schweizer Fonds können heute nicht von den "passporting" Möglichkeiten profitieren, welche in der UCITS- und AIFMD-Richtlinie vorgesehen sind. Einige EU- und EWR-Länder erlauben die Registrierung und den Vertrieb von Schweizer Effektenfonds aber aufgrund von bilateralen Abkommen, solange die EU in diesem Bereich keine eigenen Regelungen erlässt (z. B. Deutschland, Liechtenstein). Ausserhalb von Europa ist es ebenfalls in einigen Ländern möglich, Schweizer Fonds zu registrieren (z.B. Singapur, Hongkong). Verschiedene Länder erlauben ausserdem die Platzierung von unregistrierten Schweizer Fonds aufgrund von geltenden Private Placement Bestimmungen.

Das Aufsetzen und Registrieren von Schweizer Fonds wird im Allgemeinen durch die in- und ausländische Produktegesetzgebung geregelt. Mit der Registrierung im Ausland erfüllen Schweizer Fonds die rechtlichen Anforderungen an die Produktzulassung, d.h. unter anderem, dass die Rechtsdokumente für den Vertrieb im jeweiligen Zielland genehmigt wurden.

Die wenigsten Anbieter vermarkten ihre Fonds aber ausschliesslich mit Rechtsdokumenten wie Rechtsprospekt oder KIID. Der eigentliche Vertrieb der Fonds im Zielland erfolgt mit Hilfe von Marketing Unterlagen. Dazu zählen traditionelle Marketingunterlagen in print- oder pdf-Form wie Factsheets, Broschüren oder Präsentationen. Digitale Kanäle wie Websites oder Social Media Plattformen (z.B. LinkedIn, Twitter, Facebook) sind ebenfalls für viele Anbieter wichtiger Bestandteil der Marketing Strategie.

Marketing Unterlagen müssen regelmässig zusätzlichen länderspezifischen Anforderungen in den Zielländern genügen, welche die Anbieter von Schweizer Fonds im Rahmen des Vertriebs im Ausland sicherzustellen haben.

Materielle Anforderungen an Marketing Unterlagen

Die rechtlichen Vorgaben bezüglich Marketing Material sind auf EU-Stufe bisher nicht harmonisiert. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der Produktzulassung, welche in der UCITS- und AIFMD-Richtlinie harmonisiert ist, jedes EU-Land in Bezug auf Marketing Unterlagen zusätzliche Auflagen machen kann. In diesem Zusammenhang ist es nicht erheblich, ob im Zielland ein UCITS, AIF oder ein Schweizer Fonds vertrieben bzw. platziert wird. Die Auflagen für die Marketing Unterlagen ergeben sich vielmehr regelmässig aus den lokalen Wohlverhaltensregeln und sind darum auch auf Schweizer Fonds anwendbar, sofern diese im jeweiligen EU-Zielland vertrieben werden. Gleiches gilt grundsätzlich beim Vertrieb von Schweizer Fonds ausserhalb von Europa. Es ist stets zu prüfen, ob lokale Wohlverhaltensregeln Vorschriften bzgl. Marketing Unterlagen enthalten. Diese lokalen Vorgaben können sich je nach Zielland leicht unterscheiden. Folgende Themenkreise sind oft davon betroffen:

- Marketing Unterlagen müssen als solche erkennbar sein.
- Marketing Unterlagen dürfen den Rechtsdokumenten nicht widersprechen. Es sollten keine materiellen Informationen in Marketing Unterlagen genannt werden, welche nicht in den Rechtsdokumenten aufgeführt sind.
- Alle Informationen müssen dem Grundsatz "fair, klar, und nicht irreführend" (*true, fair and not misleading*) genügen.
- Mögliche Vorteile einer Finanzanlage und mögliche Risiken sollten in einer ausgeglichenen Art und Schriftgrösse präsentiert werden.
- Sämtliche Kosten und Gebühren, welche für den Anleger anfallen, werden in transparenter und unmissverständlicher Weise offengelegt.
- Die Darstellung der Wertentwicklung (*Performance*) erfüllt gewisse Mindestvorgaben (Zeiträume, Berechnung, Warnhinweise). Es dürfen keine Versprechen bezüglich zukünftiger Wertentwicklung gemacht werden.
- Der Vergleich der Wertentwicklung mit einem Benchmark oder Referenzindex kann gewissen Vorgaben unterliegen.
- Länderspezifische Angaben, wie spezielle Warnhinweise bezüglich Anlegerkreis, lokaler Vertreter, Zahlstelle oder Ort, wo der Rechtprospekt bezogen werden kann, müssen gemäss lokalen Vorgaben enthalten sein.

Marketing über digitale Kanäle

Grundsätzlich unterliegt das Produktmarketing über digitale Kanäle (z.B. Websites und Social Media Plattformen) materiell denselben rechtlichen Einschränkungen, wie das Marketing über traditionelle Kanäle. Die herkömmliche Regulierung wird dazu in der Regel einfach analog auf die digitalen Kanäle angewendet. Einige Regulatoren haben zu diesem Thema spezifische Leitlinien erlassen. In der Schweiz sind im FINMA Rundschreiben 2013/9, Rz 66 ff. gewisse Vorgaben zum Vertrieb über das Internet enthalten.

Die Herausforderung besteht darin, angesichts der grenzüberschreitenden Wirkung der digitalen Kanäle, die länderspezifischen Vorgaben umzusetzen.

Fehlt eine Zugangsbeschränkung oder ein Disclaimer, welcher den Adressatenkreis eingrenzt, bestehen Anhaltspunkte anzunehmen, dass sich die Website an einen geographisch unbeschränkten (globalen) Adressatenkreis richtet. In diesem Zusammenhang ist die Gesamtwirkung wesentlich und nicht primär die Absicht des Anbieters.

Dies ist heute bei Social Media Plattformen regelmässig der Fall (Beispiel Twitter, LinkedIn oder Facebook). Diese lassen bis anhin keine echte Zugangsbeschränkung zu. In diesen Fällen können die regulatorischen Vorgaben für Produktmarketing bisher nicht sichergestellt werden. Informationen sollten darum in der Folge auf "generische Inhalte" beschränkt werden. Dies können z.B. allgemeine makroökonomische Kommentare sein, allgemeine Meinungen zu bestimmten Marktentwicklungen oder allgemeine Werbung für eine Marke (sog. *image advertising*). Es sollte dabei insbesondere auf Produktmarketing, Produktempfehlungen und Anlageempfehlungen verzichtet werden.

Wie ist vorzugehen?

Im Zusammenhang mit Marketing Aktivitäten im In- und Ausland sollten Anbieter definieren, welche Art von Marketing Unterlagen und Marketing Kanäle sie für welche Vertriebsländer nutzen möchten. Nicht alle Marketing Unterlagen eignen sich zwingend für alle Vertriebsländer. Traditionelle Marketing Unterlagen (Factsheets, Broschüren, Präsentationen) müssen sodann auf Übereinstimmung mit den lokalen Vorgaben überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Wünschenswert ist dabei für viele Anbieter eine "one fits all" Lösung, d.h. es wird geschaut, dass alle Vorgaben der Vertriebsländer in die jeweilige Marketing Unterlage integriert werden können, um zu verhindern, dass für jedes Land eine separate Länderversion produziert werden muss. Beim Betrieb einer Website und dem Marketing über Social Media ist der zentrale Punkt die Abklärung, ob eine Zugangsbeschränkung oder ein Disclaimer gemäss den regulatorischen Anforderungen technisch implementiert werden kann. Falls ja, kann Produktmarketing für Schweizer Fonds in Übereinstimmung mit den lokalen Vorgaben gemacht werden; falls nicht, sollte davon abgesehen werden und das Marketing auf generische Inhalte beschränkt werden.

Lexperience AG

Lexperience AG ist eine unabhängige Anwaltskanzlei mit Sitz in Zürich, die vorwiegend auf die Beratung und Unterstützung von Finanzdienstleistern bei Legal- und Compliance-Fragen spezialisiert ist. Im Bereich Asset Management & Investment Funds berät Lexperience in- und ausländische Anbieter bei Legal- und Compliance-Fragen sowie der Umsetzung von regulatorischen Vorgaben. Lexperience unterstützt ausserdem interne Funktionen im Tagesgeschäft, bei der Leitung und Durchführung von Projekten sowie übernimmt Lexperience interne Funktion auf einer Outsourcing Basis.

Kontakt:

Denise Jud, lic.iur. LL.M MBA
Head Asset Management & Investment Funds Practice
Engimattstrasse 22,
8002 Zürich
Tel +41 44 201 07 12
Email: jud@lexp.ch

Glossar

EU	Europäische Union
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINIV	Finanzinstitutsverordnung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
EDÖP	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
GDPR	General Data Protection Regulation
HNWI	High-Net-Worth-Individual
InvStG	Investmentsteuergesetz
OTC	Over the Counter
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SGD	Singapur Dollar
SDSG	Schengen-Datenschutzgesetz
SICAV	Société d'Investissement à Capital Variable

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)llbswiss.ch](mailto:investment(at)llbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2019, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:

LLB Swiss Investment AG · Claridenstrasse 20
Postfach · 8024 Zürich · Schweiz
Tel. · +41 58 523 96 90 · Fax +41 58 523 96 91
www.llbswiss.ch · www.kompetenzzentrum-kag.ch